

Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Unsere vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten widersprechen wir hiermit. Dies gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers bzw. Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen. Lediglich zwingende gesetzliche Bestimmungen, von denen durch allgemeine Geschäftsbedingungen nicht abgewichen werden darf und individuelle schriftlich mit dem Vertragspartner getroffene Individualvereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten diese Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass wir im Einzelfall darauf hinweisen müssen

§ 2 Auftragsannahme und Inhalt

Der Lieferant ist innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen verpflichtet die Annahme unserer Bestellung zu bestätigen oder abzulehnen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Unterlagen / Daten

Alle Unterlagen und Daten, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Skizzen, Ausführungsanweisungen sowie Baumuster dürfen ausschließlich für vertragliche Zwecke verwendet werden und wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies betrifft ebenfalls Vervielfältigungen. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder wenn der Lieferant eine Bestellung nicht annimmt, ist der Lieferant verpflichtet sämtliche Unterlagen, Daten und Baumuster an uns zurückzusenden.

Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 4 Lieferzeiten und Verzug

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Im Falle des Nichteinhaltens eines Liefertermins ist der Lieferant verpflichtet unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung den tatsächlichen Liefertermin zu benennen.

Die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert nicht den vereinbarten Liefertermin. Kommt der Lieferant in Lieferverzug haben wir die Möglichkeit die gesetzlichen Ansprüche bei dem Lieferanten anzumelden.

§ 5 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet alle Unterlagen und Daten, die wir zur Verfügung gestellt haben, geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses.

§ 6 Über- oder Unterlieferung

Die bei der Bestellung vereinbarte Losgröße der Lieferung ist verbindlich. Über- oder Unterlieferungen dürfen nur nach Absprache erfolgen.

§ 7 Normen / Regeln / Richtlinien

(1) Der Lieferant verpflichtet sich technische Normen, Regeln und Richtlinien einzuhalten, die zum Zeitpunkt der Bestellung gültig sind.

Das setzt voraus, dass der Lieferant den Inhalt dieser Normen, Regeln und Richtlinien kennt oder Zugriff darauf hat.

(2) Wir setzen voraus, dass der Lieferant seine Materialwirtschaft prozesssicher aufrechterhält, so dass sichergestellt ist, dass Materialverwechslungen nahezu ausgeschlossen werden können und dass eine Zuordnung der verwendeten Materialien jederzeit möglich ist.

Für die Fertigung unserer Produkte setzt der Lieferant ausschließlich kalibrierte Mess- und Prüfmittel ein. Ein Nachweis liefert der Lieferant auf Wunsch an uns aus.

§ 8 Mängeluntersuchung / Mängelhaftung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine

Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird, sofern sich nicht im Übrigen eine längere Rügefrist ergibt.

(5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Unterbeauftragung

Es ist nicht zulässig unserer Produkte im Hause des Lieferanten unterzubeauftragen.

Ausgenommen sind Wärmebehandlungen, Oberflächenveredelungen oder einzelne Spezialarbeitsgänge.

§ 12 Haftung

Sollte uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden.

Er verpflichtet sich darüber hinaus, uns in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen.

Behauptet der Vertragspartner, dass ein Fehler des gelieferten Produktes oder der erbrachten Leistung im Sinne von Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt, so hat er auch uns gegenüber den Beweis dafür anzutreten.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Für alle sich aus dem Vertrage ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile der Erfüllungsort Kummerfeld (Pinneberg). Ist der Lieferant Vollkaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Kummerfeld (Pinneberg), es sei denn, wir erklären dem Lieferanten schriftlich gegenüber, an seinem gesetzlichen Gerichtsstand Klage erheben zu wollen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.